

Synopse – Gegenüberstellung alte Fassung / neue Fassung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Inhaltsverzeichnis:</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich § 2 Unterrichtung der Einwohner § 3 Einwohnerfragestunde § 4 Einwohneranträge § 5 Einwohnerversammlung § 6 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid § 7 Petition § 8 In-Kraft-Treten</p>	<p>Inhaltsverzeichnis:</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich § 2 Einwohnerfragestunde § 3 Einwohnerbefragung § 4 Einwohnerversammlung § 5 In-Kraft-Treten</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Gemäß § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in wichtigen Angelegenheiten des Landkreises Uckermark geregelt. Dies geschieht unter anderem durch</p> <ul style="list-style-type: none"> * Unterrichtung der Einwohner in den Sitzungen des Kreistages und Einsicht in öffentliche Drucksachen der Ausschüsse und des Kreistages * Einwohnerfragestunde * Einwohnerantrag * Einwohnerversammlung * Bürgerbegehren und Bürgerentscheid * Petition <p>(2) Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in wichtigen Angelegenheiten des Landkreises Uckermark geregelt. Als Formen der Einwohnerbeteiligung sieht § 3 Abs. 3 S. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einwohnerfragestunde - Einwohnerbefragung - Einwohnerversammlung. <p>(2) Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und</p>

<p>Unterrichtung der betroffenen Einwohner an wichtigen kreislichen Angelegenheiten in anderer Form erfolgen.</p>	<p>Unterrichtung der betroffenen Einwohner an wichtigen kreislichen Angelegenheiten des Landkreises in anderer Form erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Unterrichtung der Einwohner (vgl. §§ 3 Absatz 1 und 21 Absatz 9 Hauptsatzung)</p> <p>(1) Bei Bedarf unterrichtet der Landrat die Einwohner des Landkreises im Rahmen der öffentlichen Sitzungen des Kreistages unter dem Tagesordnungspunkt „Informationen“ über wichtige kreisliche Angelegenheiten, die die strukturelle Entwicklung des Landkreises oder Teile des Landkreises betreffen oder die mit erheblichen Auswirkungen auf den Landkreis verbunden sind.</p> <p>(2) Des Weiteren hat jedermann das Recht, Drucksachen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung im Amtsblatt (Kreistag) bzw. Information über die Tagesordnung in den Medien (Ausschüsse) bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, im Kreistagsbüro, 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1 einzusehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Unterrichtung der Einwohner (vgl. §§ 3 Absatz 1 und 21 Absatz 9 Hauptsatzung)</p> <p>(1) Bei Bedarf unterrichtet der Landrat die Einwohner des Landkreises im Rahmen der öffentlichen Sitzungen des Kreistages unter dem Tagesordnungspunkt „Informationen“ über wichtige kreisliche Angelegenheiten, die die strukturelle Entwicklung des Landkreises oder Teile des Landkreises betreffen oder die mit erheblichen Auswirkungen auf den Landkreis verbunden sind.</p> <p>(2) Des Weiteren hat jedermann das Recht, Drucksachen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung im Amtsblatt (Kreistag) bzw. Information über die Tagesordnung in den Medien (Ausschüsse) bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, im Kreistagsbüro, 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1 einzusehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Zu Beginn jeder öffentlichen Kreistags- und Ausschusssitzung ist eine Einwohnerfragestunde von ca. 30 Minuten vorzusehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Zu Beginn jeder öffentlichen Kreistags- und Ausschusssitzung ist eine Einwohnerfragestunde von ca. 30 Minuten vorzusehen.</p>

(2) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Eine Redezeit von max. 3 Minuten sollte eingehalten werden.

(3) Die gestellten Fragen werden in der Sitzung vom Landrat oder vom Vorsitzenden ohne Beratung mündlich beantwortet.

(4) Sind Fragen in derselben Sitzung nicht ausreichend zu beantworten, erfolgt auf Wunsch des Fragestellers eine schriftliche Beantwortung durch den Landrat oder den Vorsitzenden bis zur nächsten Sitzung des Kreistages. Die Mitglieder des Kreistages erhalten parallel zum Fragesteller die schriftliche Beantwortung zugesandt.

(5) Vorschläge und Anregungen der Einwohner sind Verwaltungsvorgänge, über die der Kreistag zu informieren ist.

(2) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Eine Redezeit von max. 3 Minuten sollte eingehalten werden.

(3) Die gestellten Fragen werden in der Sitzung **von der Landrätin** oder vom Vorsitzenden ohne Beratung mündlich beantwortet.

(4) Sind Fragen in derselben Sitzung nicht ausreichend zu beantworten, erfolgt auf Wunsch des Fragestellers eine schriftliche Beantwortung durch **die Landrätin** oder den Vorsitzenden bis zur nächsten Sitzung des Kreistages. Die Mitglieder des Kreistages erhalten parallel zum Fragesteller die schriftliche Beantwortung zugesandt.

(5) Vorschläge und Anregungen der Einwohner sind Verwaltungsvorgänge, über die der Kreistag zu informieren ist.

§ 4

Einwohnerantrag

(vgl. § 131 Absatz 1 i. V. m. § 14 BbgKVerf)

(1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Kreistag über eine bestimmte Angelegenheit des Landkreises berät und entscheidet (Einwohnerantrag).

(2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Elektronische Kommunikation) für das Land Brandenburg findet keine Anwendung. Auf dem Einwohnerantrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes

§ 4

Einwohnerantrag

(vgl. § 131 Absatz 1 i. V. m. § 14 BbgKVerf)

~~(1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Kreistag über eine bestimmte Angelegenheit des Landkreises berät und entscheidet (Einwohnerantrag).~~

~~(2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Elektronische Kommunikation) für das Land Brandenburg findet keine Anwendung. Auf dem Einwohnerantrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson~~

<p>entsprechend.</p> <p>(3) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.</p> <p>(4) Der Einwohnerantrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde.</p> <p>(5) Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Einwohnerantrags enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.</p> <p>(6) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 müssen im Zeitpunkt des Zugangs des Einwohnerantrags bei der Kreisverwaltung erfüllt sein. Über die Zulässigkeit entscheidet der Kreistag in seiner nächsten ordentlichen Sitzung. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen.</p> <p>(7) Über einen zulässigen Einwohnerantrag hat der Kreistag spätestens in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Vertrauensperson des Einwohnerantrages soll Gelegenheit gegeben werden, den Einwohnerantrag in der Sitzung des Kreistages zu erläutern.</p>	<p>zu benennen; im Übrigen gilt § 31 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.</p> <p>(3) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.</p> <p>(4) Der Einwohnerantrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde.</p> <p>(5) Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Einwohnerantrags enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.</p> <p>(6) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 müssen im Zeitpunkt des Zugangs des Einwohnerantrags bei der Kreisverwaltung erfüllt sein. Über die Zulässigkeit entscheidet der Kreistag in seiner nächsten ordentlichen Sitzung. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen.</p> <p>(7) Über einen zulässigen Einwohnerantrag hat der Kreistag spätestens in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Vertrauensperson des Einwohnerantrages soll Gelegenheit gegeben werden, den Einwohnerantrag in der Sitzung des Kreistages zu erläutern.</p>
--	---

§ 3
Einwohnerbefragung

(1) Der Kreistag kann beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten des Landkreises, die alle Einwohnerinnen und Einwohner oder Gruppen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises betreffen, eine Befragung aller Einwohnerinnen und Einwohner bzw. der von den jeweiligen Angelegenheiten betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern durchgeführt wird.

(2) Zur Teilnahme an der Einwohnerbefragung berechtigt sind grundsätzlich alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Uckermark, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Soweit der Kreistag beschließt, nur die von den jeweiligen Angelegenheiten betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner zu befragen, entscheidet er auch über die Abgrenzung dieser Gruppe.

(3) Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich. Sie muss in den Sachstand einführen und mindestens eine bestimmte Frage enthalten. Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, die Zeit beziehungsweise der Zeitraum und gegebenenfalls der Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Kreistag jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung des Ergebnisses obliegen der amtierenden Kreiswahlleiterin beziehungsweise dem amtierenden Kreiswahlleiter. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird gemäß § 21 Absatz 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Es soll in der nächsten Sitzung des Kreistages behandelt werden. Eine Einwohnerbefragung über Gegenstände des § 15 Abs. 3 BbgKVerf findet nicht statt.

§ 5
Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige kreisliche Angelegenheiten mit einem deutlichen gemeindlichen Bezug sollen mit den betroffenen Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für den Landkreis bzw. für das betroffene Gebiet durchgeführt werden.
- (2) Der Landrat beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die

§ 4
Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige ~~kreisliche~~ Angelegenheiten **des Landkreises** mit einem deutlichen gemeindlichen Bezug sollen mit den betroffenen Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für den Landkreis bzw. für das betroffene Gebiet durchgeführt werden.
- (2) **Die Landrätin** beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die

<p>Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages. Der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet und im Landkreis Uckermark bzw. in dem begrenzten Gebiet des Landkreises Uckermark ihren ständigen Wohnsitz haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Kreistag zuzuleiten.</p> <p>(3) Eine Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn sie von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner des Landkreises Uckermark bzw. 10 v. H. der Einwohner des betroffenen Gebietes des Landkreises unterzeichnet werden. Antragsberechtigt sind Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag darf nur Angelegenheiten behandeln, die innerhalb der letzten 12 Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung gegeben, so ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages beim Landrat eine Einwohnerversammlung durchzuführen.</p>	<p>Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages. Die Landrätin oder eine von ihr beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet und im Landkreis Uckermark bzw. in dem begrenzten Gebiet des Landkreises Uckermark ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Kreistag zuzuleiten.</p> <p>(3) Eine Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn sie von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner des Landkreises Uckermark bzw. 10 v. H. der Einwohner des betroffenen Gebietes des Landkreises unterzeichnet werden. Antragsberechtigt sind Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag darf nur Angelegenheiten behandeln, die innerhalb der letzten 12 Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung gegeben, so ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Landrätin eine Einwohnerversammlung durchzuführen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid (vgl. § 131 Absatz 1 i. V. m. § 15 BbgKVerf)</p> <p>(1) Über eine Angelegenheit des Landkreises, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistages oder des Kreisausschusses liegt, kann die Bürgerschaft des Landkreises einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid (vgl. § 131 Absatz 1 i. V. m. § 15 BbgKVerf)</p> <p>(1) Über eine Angelegenheit des Landkreises, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistages oder des Kreisausschusses liegt, kann die Bürgerschaft des Landkreises einen Bürgerentscheid beantragen</p>

(2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich beim Kreiswahlleiter eingereicht werden; § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung.

(3) Das Bürgerbegehren kann sich auch gegen einen Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses richten; in diesem Fall muss es innerhalb von acht Wochen nach der Veröffentlichung des Beschlusses gemäß § 131 Absatz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 BbgKVerf eingereicht werden.

(4) Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des Kreishaushalts enthalten. Es muss von mindestens 10 vom Hundert der Bürger des Landkreises unterzeichnet sein. Auf dem Bürgerbegehren sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Jede Unterschriftenliste muss den genauen Wortlaut der Frage einschließlich des Kostendeckungsvorschlages enthalten; § 81 Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 bis 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Ungültig sind insbesondere Eintragungen,

1. die auf Listen geleistet worden sind, die nicht den Anforderungen des Absatzes 4 Satz 4 entsprechen,

2. die früher als ein Jahr vor dem Zugang des Bürgerbegehrens bei dem Kreiswahlleiter geleistet worden sind oder

(Bürgerbegehren).

~~(2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich beim Kreiswahlleiter eingereicht werden; § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung.~~

~~(3) Das Bürgerbegehren kann sich auch gegen einen Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses richten; in diesem Fall muss es innerhalb von acht Wochen nach der Veröffentlichung des Beschlusses gemäß § 131 Absatz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 BbgKVerf eingereicht werden.~~

~~(4) Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des Kreishaushalts enthalten. Es muss von mindestens 10 vom Hundert der Bürger des Landkreises unterzeichnet sein. Auf dem Bürgerbegehren sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.~~

~~Jede Unterschriftenliste muss den genauen Wortlaut der Frage einschließlich des Kostendeckungsvorschlages enthalten; § 81 Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 bis 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Ungültig sind insbesondere Eintragungen,~~

~~1. die auf Listen geleistet worden sind, die nicht den Anforderungen des Absatzes 4 Satz 4 entsprechen,~~

~~2. die früher als ein Jahr vor dem Zugang des~~

3. die im Falle des Absatzes 3 bereits vor einer Beschlussfassung des Kreistages oder des Kreisausschusses geleistet worden sind.

§ 81 Abs. 4 Nr. 3 bis 8 und Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

(5) Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Kreistag unverzüglich. § 81 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Ist das Bürgerbegehren zulässig, ist die Angelegenheit den Bürgern des Landkreises zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid); § 81 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bewirkt, dass bis zum Bürgerentscheid eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Organe des Landkreises nicht mehr getroffen und entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden dürfen. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Kreistag oder der Kreisausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(6) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten,

2. Fragen der inneren Organisation der Kreisverwaltung und des Kreistages,

3. die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Kreistages, des

Bürgerbegehrens bei dem Kreiswahlleiter geleistet worden sind oder

~~3. die im Falle des Absatzes 3 bereits vor einer Beschlussfassung des Kreistages oder des Kreisausschusses geleistet worden sind.~~

~~§ 81 Abs. 4 Nr. 3 bis 8 und Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.~~

~~(5) Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Kreistag unverzüglich. § 81 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Ist das Bürgerbegehren zulässig, ist die Angelegenheit den Bürgern des Landkreises zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid); § 81 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bewirkt, dass bis zum Bürgerentscheid eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Organe des Landkreises nicht mehr getroffen und entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden dürfen. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Kreistag oder der Kreisausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.~~

~~(6) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über~~

~~1. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und~~

<p>Landrates und der Kreisbediensteten,</p> <p>4. die Eröffnungsbilanz und die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe,</p> <p>5. Kreisabgaben, kommunale Umlagen, Tarife kommunaler Einrichtungen und Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe des Landkreises,</p> <p>6. die Feststellung des Jahresabschlusses des Landkreises und seiner Eigenbetriebe sowie des Gesamtabschlusses,</p> <p>7. Satzungen, in denen ein Anschluss- oder Benutzungszwang geregelt werden soll,</p> <p>8. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren,</p> <p>9. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen,</p> <p>10. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches und Angelegenheiten, über die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist.</p> <p>(7) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Im Übrigen gilt § 81 Abs. 9 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Ist das</p>	<p>Auftragsangelegenheiten,</p> <p>2. Fragen der inneren Organisation der Kreisverwaltung und des Kreistages,</p> <p>3. die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Kreistages, des Landrates und der Kreisbediensteten,</p> <p>4. die Eröffnungsbilanz und die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe,</p> <p>5. Kreisabgaben, kommunale Umlagen, Tarife kommunaler Einrichtungen und Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe des Landkreises,</p> <p>6. die Feststellung des Jahresabschlusses des Landkreises und seiner Eigenbetriebe sowie des Gesamtabschlusses,</p> <p>7. Satzungen, in denen ein Anschluss- oder Benutzungszwang geregelt werden soll,</p> <p>8. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren,</p> <p>9. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen,</p> <p>10. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches und Angelegenheiten, über die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist.</p>
--	---

<p>nach Satz 2 letzter Halbsatz erforderliche Quorum nicht erreicht worden, hat der Kreistag über die Angelegenheit zu entscheiden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(8) Ein Bürgerentscheid, bei dem die nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Mehrheit von Ja-Stimmen zustande gekommen ist, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Kreistages. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid, der auch aufgrund eines Beschlusses des Kreistages zustande kommen kann, geändert werden.</p> <p>(9) Soweit in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder in der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften über die Wahl der Bürgermeister im Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend. Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark kann insbesondere die Möglichkeit der Briefabstimmung ausschließen.</p>	<p>(7) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Im Übrigen gilt § 81 Abs. 9 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Ist das nach Satz 2 letzter Halbsatz erforderliche Quorum nicht erreicht worden, hat der Kreistag über die Angelegenheit zu entscheiden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(8) Ein Bürgerentscheid, bei dem die nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Mehrheit von Ja-Stimmen zustande gekommen ist, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Kreistages. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid, der auch aufgrund eines Beschlusses des Kreistages zustande kommen kann, geändert werden.</p> <p>(9) Soweit in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder in der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften über die Wahl der Bürgermeister im Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend. Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark kann insbesondere die Möglichkeit der Briefabstimmung ausschließen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Petition</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Petition</p>

<p>(vgl. § 131 Absatz 1 i. V. m. § 16 BbgKVerf)</p> <p>(1) Jeder hat das Recht Petitionen in Angelegenheiten des Landkreises dem Kreistag oder dem Landrat vorzutragen.</p> <p>(2) Dem Einreicher wird innerhalb von vier Wochen über das Büro des Kreistages eine Stellungnahme zugeleitet. Ist das nicht möglich, erhält der Einreicher über das Büro des Kreistages einen Zwischenbescheid. Die inhaltliche Zuständigkeit liegt bei den Ämtern bzw. Referaten.</p> <p>(3) Petitionen, die an den Kreistag gerichtet sind, werden dem Kreisausschuss zur Behandlung übertragen. Der Kreisausschuss übergibt anschließend einen Entscheidungsvorschlag (Beschlussvorlage) an den Kreistag.</p>	<p>(vgl. § 131 Absatz 1 i. V. m. § 16 BbgKVerf)</p> <p>(1) Jeder hat das Recht Petitionen in Angelegenheiten des Landkreises dem Kreistag oder dem Landrat vorzutragen.</p> <p>(2) Dem Einreicher wird innerhalb von vier Wochen über das Büro des Kreistages eine Stellungnahme zugeleitet. Ist das nicht möglich, erhält der Einreicher über das Büro des Kreistages einen Zwischenbescheid. Die inhaltliche Zuständigkeit liegt bei den Ämtern bzw. Referaten.</p> <p>(3) Petitionen, die an den Kreistag gerichtet sind, werden dem Kreisausschuss zur Behandlung übertragen. Der Kreisausschuss übergibt anschließend einen Entscheidungsvorschlag (Beschlussvorlage) an den Kreistag.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.</p>